



Entscheidinstanz:	Bildungsdirektion
Geschäftsnummer:	BI_2013-8591
Datum des Entscheids:	10. Juli 2013
Rechtsgebiet:	Schulrecht (Mittelschule)
Stichwort(e):	Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung gesundheitliche Probleme Ausnahmesituation
verwendete Erlasse:	§ 13 Aufnahmereglement (2. Klasse Sekundarschule) § 21 Aufnahmereglement

Zusammenfassung (verfasst von der Bildungsdirektion):

Krankheit kann eine Ausnahmesituation im Sinne von § 21 Aufnahmereglement darstellen. Bekannte gesundheitliche Probleme, welche die Prüfungsfähigkeit beeinträchtigen, müssen vor Prüfungsbeginn, spätestens aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend gemacht und ausreichend durch ärztliches Zeugnis belegt werden. Ein späteres Berufen auf bekannte gesundheitliche Probleme widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben und kann nicht mehr als «besonderer Fall» (Ausnahmesituation) berücksichtigt werden.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

Sachverhalt:

B hat die Aufnahmeprüfung ans Kurzgymnasium der Kantonsschule Y (Rekursgegnerin) nicht bestanden. Dies wurde seinen Eltern schriftlich mitgeteilt. Mit Datum vom x.x.2013 erhob B's Mutter fristgerecht Rekurs bei der Bildungsdirektion. Sie beantragt die Wiederholung der mündlichen Prüfungen, eventualiter B's Aufnahme in die Probezeit als Hospitant.

Erwägungen:

- 1.a) Gemäss § 13 des Reglements für die Aufnahme in Gymnasien mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule vom 13. Januar 2010 (Aufnahmereglement; LS 413.250.2) gilt die Aufnahmeprüfung bei Kandidierenden, bei denen die Erfahrungsnote nicht berücksichtigt werden kann, als bestanden, wenn der Durchschnitt aus den schriftlichen Prüfungsnoten mindestens 4.0 beträgt. Wer den Durchschnitt 3.5 nicht erreicht, wird abgewiesen. Die übrigen Kandidierenden haben die mündliche Prüfung abzulegen. Nach der mündlichen Prüfung gilt die Aufnahmeprüfung als bestanden, wenn der Durchschnitt aus der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote mindestens 4.0 ergibt. Kandidierende, die diesen Durchschnitt nicht erreichen, werden abgewiesen.

- b) Da B eine private Sekundarschule besucht, konnten seine Erfahrungsnoten in Anwendung von § 11 Abs. 1 Aufnahmereglement nicht berücksichtigt werden. B erzielte in den schriftlichen Prüfungen den Durchschnitt 3.75 (D schriftlich 3.75; F schriftlich 5.25; M schriftlich 2.25). In den mündlichen Prüfungen erzielte er ebenfalls den Durchschnitt 3.75 (D mündlich 4.5; F mündlich 4.25; M mündlich 2.5). Daraus resultierte ein Gesamtdurchschnitt von 3.75, womit der erforderliche Notendurchschnitt von 4.0 nicht erreicht wurde. B wurde deshalb definitiv abgewiesen.
- 2.a) Mit dem Rekurs können alle Mängel des Verfahrens und der angefochtenen Verfügung geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. April 1959 [VRG; LS 175.2]; Weisung des Regierungsrats zum Gesetz über die Anpassung des kantonalen Verwaltungsverfahrens, ABI 2009 II, S. 801 ff., 960).
- b) Die Rekurrentin begründet ihren Rekurs damit, dass B am Tag der Prüfung wegen einer Ohrenentzündung Schmerzmittel nehmen müssen und krankheitshalber nicht in der Lage gewesen sei, seine volle Leistungsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Da B jedoch über die nötigen kognitiven Fähigkeiten sowie eine sehr hohe Lernmotivation verfüge, seien die mündlichen Prüfungen zu wiederholen oder aber B sei als Hospitant in die Probezeit aufzunehmen.
- c) Die Rekursgegnerin macht in ihrer Stellungnahme geltend, eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit hätte im Voraus oder spätestens am Tag der Prüfung geltend gemacht und mittels Arztzeugnis belegt werden müssen. Nachträglich sei eine Berücksichtigung solcher Umstände nicht mehr möglich. Auch habe B mit einem Durchschnitt von 3.75 die Aufnahmeprüfung klar nicht bestanden, für eine Aufnahme bräuchte es die Anhebung mehrerer Noten, was unrealistisch sei.
- d) Die Rekurrentin hielt anlässlich ihrer freigestellten Vernehmlassung zu den Vorbringen der Rekursgegnerin an ihrem Rekurs fest [...].
- 3.a) Die Rekurrentin macht sinngemäss das Vorliegen eines besonderen Falls geltend. Gemäss § 21 Aufnahmereglement können die Schulleitung oder der zuständige Konvent bei ihrem Entscheid über die Aufnahme besonderen Umständen angemessene Rechnung tragen. Ein besonderer Fall i.S.v. § 21 Aufnahmereglement ist analog der Rechtsprechung zum besonderen Fall i.S.v. § 13 des Promotionsreglements für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.251.1) anzunehmen, wenn namentlich im Bereich der persönlichen Verhältnisse einer Schülerin oder eines Schülers eine Ausnahmesituation aufgetreten und diese als Ursache für die ungenügende Leistungen zu werten ist (VGr, 23. März 2005, VB.2004.00525, E. 3.; www.vgr.zh.ch). Dass § 21 Aufnahmereglement als «Kann-Vorschrift» formuliert ist, stellt die Entscheidung zwar nicht in das Belieben der Schulbehörde; allerdings ist deren Ermessen sehr weit.

Die Ausnahmesituation wird vorliegend damit begründet, dass B am Tag der Prüfungen an einer Ohrenentzündung gelitten habe und trotz Schmerzmitteleinnahme in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkt gewesen sei.

- b) Krankheit kann prinzipiell eine Ausnahmesituation im Sinne von § 21 Aufnahmereglement darstellen. Treten bei Prüfungskandidierenden besondere Umstände auf und schliessen diese Umstände ihrer Meinung nach ein reguläres Examen aus, so haben sie dies vor Prüfungsbeginn zu melden. Tritt die Ausnahmesituation während des Examens auf, so ist dies ebenfalls unverzüglich zu melden, damit die Prüfung verschoben beziehungsweise abgebrochen werden kann. Zweck dieser Regelung ist es, zu vermeiden, dass Kandidierende nachträglich – natürlich nur im Falle eines Scheiterns – besondere Umstände geltend machen und gestützt darauf eine weitere Chance zum Bestehen des fraglichen Examens erhalten würden. Ein solches Vorgehen widerspricht dem Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung aller Prüfungskandidierenden. Zudem widerspricht es dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn Kandidierende bekannte gesundheitliche Probleme, erst nachdem sie über den Misserfolg in der Prüfung informiert wurden, geltend machen (HERBERT PLOTKE, Schweizerisches Schulrecht, 2. Aufl., Bern 2003, S. 452; VGr, 2. Dezember 2009, VB.2009.00502, E. 4.8, www.vgr.zh.ch; Entscheid der Bildungsdirektion vom 22. Juli 2011, 2011-7293, E. 4, www.zhentscheide.zh.ch).

- c) Aus dem Arztzeugnis vom x.x.2013 ergibt sich, dass sich B seit einem Monat wegen hartnäckiger Ohrenbeschwerden in ärztlicher Behandlung befand. Über eine allfällige Prüfungsunfähigkeit äussert sich das Zeugnis hingegen nicht. Das beigelegte Arztzeugnis ist daher für die Frage der Prüfungsfähigkeit wenig hilfreich, geht daraus doch nicht hervor, inwiefern sich die Ohrenschmerzen auf Bs Prüfungsfähigkeit ausgewirkt haben sollen.

Das Zeugnis datiert vom x.x.2013. Da B am x.x.2013 bereits rund einen Monat und damit jedenfalls vor den mündlichen Prüfungen wegen Ohrenbeschwerden in ärztlicher Behandlung stand, ist davon auszugehen, dass der Rekurrentin diese gesundheitliche Beeinträchtigung vor den Prüfungen bekannt war. Sie hätte daher die Rekursgegnerin vor den mündlichen Prüfungen über Bs allfällige Prüfungsunfähigkeit informieren und die Verschiebung der Prüfungen veranlassen müssen. Es sind keine Gründe ersichtlich, warum es der Rekurrentin nicht möglich gewesen sein sollte, Bs Prüfungsunfähigkeit vor den Prüfungen zu erkennen und die Schule jedenfalls spätestens vor der Bekanntgabe der Ergebnisse zu informieren. Dass die Rekurrentin mit dem Geltendmachen der Prüfungsunfähigkeit zuwartete, bis sie den negativen Prüfungsbescheid erhielt, widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben. Ein nachträgliches Annullieren der Prüfungsergebnisse kommt daher nicht in Frage.

- d) Bezüglich der eventualiter beantragten Aufnahme B's als Hospitant gilt es Folgendes festzuhalten: In Anwendung von § 22 Aufnahmereglement ist die Schulleitung berechtigt, Schülerinnen und Schüler in besonderen Fällen ohne Prüfung für eine beschränkte Zeit als Hospitant aufzunehmen. Für die Frage der Aufnahme als Hospitant ist ausschliesslich die Schulleitung zuständig. Es steht der Rekurrentin frei, ein förmliches Gesuch an die Schule zu stellen.

4. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Rekurrentin sich nicht nachträglich auf das Vorliegen eines besonderen Umstandes berufen kann. Eine Wiederholung der mündlichen Prüfungen kommt daher nicht in Frage. Der Rekurs ist somit vollumfänglich abzuweisen.

5. [...]

6.–7. [Verfahrenskosten, Rechtsmittel]

Die Bildungsdirektion verfügt:

I. [...]

II. Der Rekurs vom x.x.2013 (Datum Eingang) gegen den Entscheid der Kantonsschule Y ge vom x.x.2013 wird abgewiesen.

III. [...]